



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 28. September 2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Die Satzung der Stadt Steinbach-Hallenberg über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 11.12.2019 wird wie folgt geändert:

I. Der § 12 Sonderfunktionen erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Sonderfunktionen

(1) Zur Entlastung der Leitungskräfte werden folgende Sonderfunktionen, ggf. auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers, durch den Stadtbrandmeister bestimmt:

- Gerätewart
- Sicherheitsbeauftragte
- Gerätewart Atemschutz
- Gerätewart Elektrogeräte (Prüfung von elektronischen Geräten)
- Gerätewart Kleiderkammer
- Beauftragter Erste Hilfe
- Leiter Aus- und Fortbildung
- Alarm- und Einsatzplaner
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer

Bei mehrfach besetzten Funktionen wird der Hauptverantwortliche in gleicher Verfahrensweise bestimmt.

Personen mit Sonderfunktionen haben neben ihren Hauptaufgaben insbesondere in Arbeitsgruppen und Gremien mitzuwirken.

- (2) Die Sonderfunktionen „Gerätewart“ und „Sicherheitsbeauftragter“ werden in jeder Wehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung eingerichtet.
- a. „Gerätewarte“ müssen die Qualifikation "Gerätewart" besitzen und
 - b. „Sicherheitsbeauftragte“ müssen das Seminar „Sicherheitsbeauftragter Feuerwehr“ erfolgreich abgeschlossen haben.

- (3) Die Sonderfunktion „Gerätewart Atemschutz“ kann bis zu dreimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Gerätewarte Atemschutz müssen die Qualifikation "Atemschutzgerätewart" besitzen.
- (4) Die Sonderfunktion „Gerätewart“ für Elektrogeräte (Prüfung von elektronischen Geräten)“ kann einmal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Voraussetzung ist die Qualifikation zur Elektrofachkraft mit Lehrgang „Prüfung ortsveränderliche Betriebsmittel“.
- (5) Die Sonderfunktion „Gerätewart Kleiderkammer“ wird zweimal besetzt und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache.
- (6) Die Sonderfunktion „Beauftragter für Erste Hilfe“ kann einmal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Voraussetzung ist Qualifikation zum Rettungssanitäter.
- (7) Die Sonderfunktion „Leiter Aus- und Fortbildung“ wird einmal besetzt und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Der Leiter Aus- und Fortbildung muss den Lehrgang "Ausbilder in der Feuerwehr-Modul 1" erfolgreich abgeschlossen haben.
- (8) Die Sonderfunktion „Alarm- und Einsatzplanung“ kann bis zu zweimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache. Alarm- und Einsatzplaner müssen den Lehrgang "Alarm und Einsatzplanung" erfolgreich abgeschlossen haben.
- (9) Die Sonderfunktion „Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer“ kann bis zu dreimal besetzt werden und hat ihren Dienstsitz in der Hauptwache.

II. In den § 15 „Jahreshauptversammlung“ wird folgender Absatz 6 neu aufgenommen:

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (6) Die Jahreshauptversammlungen sind nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

III. In den § 16 „Gemeinsame Hauptversammlung“ wird folgender Absatz 5 neu aufgenommen:

§ 16 gemeinsame Hauptversammlung

- (5) Die gemeinsame Hauptversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

ausgefertigt am: 20.10.2023
Stadt Steinbach-Hallenberg



Böttcher
Bürgermeister



Dienstsiegel